

taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

Top Thema

Schadensgutmachung und Zahlungserleichterungsansuchen

Unternehmenssteuerrecht

Highlights aus dem LSt-Wartungserlass 2009

Die Vortragsfähigkeit des Freibetrags
für begünstigte Zwecke

Sozialversicherungsrecht für die betriebliche Praxis

Neuerungen bei der Auftraggeberhaftung

Legislative WKO

4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
FEBRUAR 2010

02

45 – 88

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr-
Schliesselberger

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Rainer Thomas
Günter Steinlechner

EU Tax Update – Februar 2010

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

EUROPA & STEUERN

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2010/19

Rat und Kommission

MwSt: Ermächtigungen zu abweichenden Regelungen

Im Dezember hat der Rat mehrere Mitgliedstaaten zu Regelungen ermächtigt, die von der MwSt-RL abweichen:

- Mit Entscheidung des Rates v 7. 12. 2009 werden Schweden sowie Großbritannien ermächtigt, eine von Art 167 der RL 2006/112 abweichende Regelung anzuwenden, um den Zeitpunkt der Entstehung des Vorsteuerabzugsrechts bei bestimmten Steuerpflichtigen bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung der MwSt an den Lieferer der Gegenstände oder an den Dienstleistungserbringer hinauszuschieben (sog „cash-accounting“). Von dieser Maßnahme sind Steuerpflichtige betroffen, bei denen der Steueranspruch gem Art 66 lit b der RL 2006/112 spätestens mit der Vereinnahmung des Preises entsteht.¹⁾
- Mit Entscheidung des Rates v 7. 12. 2009 wird Slowenien ermächtigt, eine von Art 167 der RL 2006/112 abweichende Regelung anzuwenden, um den Zeitpunkt der Entstehung des Vorsteuerabzugsrechts bei bestimmten Steuerpflichtigen bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung der MwSt an den Lieferer der Gegenstände oder an den Dienstleistungserbringer hinauszuschieben (sog „cash-accounting“). Von dieser Maßnahme sind Steuerpflichtige betroffen, bei denen der Steueranspruch gem Art 66 lit b der RL 2006/112 spätestens mit der Vereinnahmung des Preises entsteht.²⁾
- Mit Entscheidung des Rates v 7. 12. 2009 wird die Republik Lettland weiterhin ermächtigt, bei Umsätzen mit Holz den Empfänger der Gegenstände oder Dienstleistungen als MwSt-Schuldner heranzuziehen. Da auf dem lettischen Holzmarkt überwiegend lokale kleine Unternehmen und einzelne Lieferer tätig sind, soll durch diese Sonderregelung das Risiko des Steuerbetrugs verringert werden.³⁾
- Mit Entscheidung des Rates v 15. 12. 2009 wird die Republik Estland ermächtigt, die Entstehung des Vorsteuerabzugsrechts bei bestimmten Steuer-

pflichtigen bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung der MwSt an den Lieferer der Gegenstände oder an den Dienstleistungserbringer hinauszuschieben (sog „cash-accounting“). Von dieser Maßnahme sind Steuerpflichtige betroffen, bei denen der Steueranspruch gem Artikel 66 lit b der RL 2006/112 spätestens mit der Vereinnahmung des Preises entsteht.⁴⁾

- Mit Entscheidung des Rates v 22. 12. 2009 wird Österreich weiterhin ermächtigt, die anfallende MwSt auf Gegenstände und Dienstleistungen, die zu mehr als 90% für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, vollständig vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen. Diese Maßnahme wird zunächst bis 31. 12. 2012 befristet.⁵⁾
- Von der Kommission wurde überdies am 8. 12. 2009 ein Vorschlag⁶⁾ für einen Beschluss des Rates verabschiedet, in dem Litauen ermächtigt

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. *Ines Hofbauer-Steffel*, Steuerberaterin, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; DDr. *Georg Kofler*, LL. M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes-Kepler-Universität Linz.

- 1) Durchführungsbeschluss des Rates v 7. 12. 2009 zur Ermächtigung des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, eine von Art 167 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, ABL L 2009/325, 62 (11. 12. 2009).
- 2) Durchführungsbeschluss des Rates v 7. 12. 2009 zur Ermächtigung der Republik Slowenien, eine von Art 167 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystems abweichende Regelung anzuwenden, ABL L 2009/325, 64 (11. 12. 2009).
- 3) Durchführungsbeschluss des Rates v 7. 12. 2009 zur Ermächtigung der Republik Lettland, die Anwendung einer von Artikel 193 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern, ABL L 2009/347, 30 (24. 12. 2009).
- 4) Durchführungsbeschluss des Rates v 15. 12. 2009 zur Ermächtigung der Republik Estland, eine von Art 167 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, ABL L 2009/351, 4 (30. 12. 2009).
- 5) Durchführungsbeschluss des Rates v 22. 12. 2009 zur Ermächtigung der Republik Österreich, weiterhin eine von Art 168 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, ABL L 2009/348, 21 (29. 12. 2009).
- 6) Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Art 193 der RL 2006/112/EG des Rates über

wird, Sondermaßnahmen beizubehalten. Die Republik Litauen soll weiterhin ermächtigt werden, bei Umsätzen mit Holz und bei Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen durch Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung unter gerichtlicher Aufsicht befinden, die Steuerschuldnerschaft zu verlagern. Diese Maßnahme soll in jedem Fall bis spätestens 31. 12. 2012 gelten.

taxlex-EU 2010/20

Kommission

Vorschlag für eine neue Durchführungsverordnung zur RL 2006/112

Auf der Homepage der Kommission findet sich seit 16. 12. 2009 ein Vorschlag für eine Neufassung der VO 1777/2005.⁷⁾ Die VO 1777/2005 soll an die Struktur und die Nummerierung der RL 2006/112 angepasst werden, außerdem sollen Leitlinien des MwSt-Ausschusses aufgenommen werden, die als zur Durchführung der RL 2006/112 erforderliche Maßnahmen gelten. Die Neufassung der VO soll zudem dazu dienen, den Änderungen, die sich aufgrund der Neuregelung des Leistungsorts durch die RL 2008/8 ergeben, Rechnung zu tragen.

Im Entwurf wird ua bestimmt, dass Dienstleistungsempfänger aus einem Drittland mittels einer im Ansässigkeitsstaat erteilten MwSt-Nummer oder anderen hinreichenden Nachweisen darlegen müssen, dass sie Steuerpflichtige sind, die als solche handeln.

Bezüglich der Bestimmung des Sitzes des Steuerpflichtigen wird angeführt, dass dies der Ort ist, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung eines Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden. Dies muss nicht der Ort sein, von dem aus die Geschäftstätigkeiten des Steuerpflichtigen ausgeübt werden. Bestimmte Umstände, die bei der Bestimmung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit zu berücksichtigen sind, werden im Entwurf aufgezählt.

In Hinblick auf die Bestimmung der festen Niederlassung wird auf eine Mindestgröße und einen ausreichenden Mindeststandard an ständig anwesenden Personal- und Sachmitteln verwiesen. Im Entwurf wird weiters klargestellt, dass eine feste Niederlassung an einer Leistungserbringung nicht beteiligt ist, wenn die feste Niederlassung nur für unterstützende verwaltungstechnische Aufgaben wie zB Buchhaltung, Rechnungsstellung und Einziehung von Forderungen herangezogen wird. Stellt allerdings der Steuerpflichtige eine Rechnung unter Angabe der UID-Nummer der festen Niederlassung aus, dann gilt die feste Niederlassung bis zum Beweis des Gegenteils als an der Lieferung oder Dienstleistung beteiligt.

Da die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung in den meisten Fällen vom Status des Dienstleistungsempfängers abhängt, wird bestimmt, dass der Steuerpflichtige als gutgläubig gilt, wenn er aufgrund einer mitgeteilten UID-Nummer oder irgendeines anderen Nachweises festgestellt hat, dass der Dienstleistungs-

empfänger steuerpflichtig ist. Der Leistungserbringer muss zudem eine Überprüfung der UID-Nummer durchführen und mittels bestehender Sicherheitsmaßnahmen nach vernünftigem Umfang die Richtigkeit der vom Dienstleistungsempfänger gemachten Angaben überprüfen.

Ist fraglich, ob eine Dienstleistung für den privaten Bedarf des Unternehmers erbracht wird, ist zunächst auf die Art der erbrachten Dienstleistung zu achten. Bei Zweifel kann vom Leistungserbringer verlangt werden, dass er vom Leistungsempfänger eine Erklärung über die von diesem beabsichtigte Verwendung der Dienstleistung erhält. Spätere Änderungen des Verwendungszwecks wirken sich hingegen nicht auf die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung aus, es sei denn, es liegt ein Hinweis auf Rechtsmissbrauch vor. Bei gemischter Nutzung bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach den B2B-Regeln.

Im Entwurf finden sich zudem Klarstellungen in Bezug auf die Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen und auch Hinweise zur Bestimmung einzelner Dienstleistungen. Bezüglich Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen stellt der Entwurf der VO bspw klar, dass diese dann gegeben sind, wenn zubereitete und nicht zubereitete Speisen und/oder Getränke zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen, abgegeben werden. Werden lediglich die Speisen und/oder Getränke abgegeben, ohne dass andere unterstützende Dienstleistungen damit einhergehen, liegt eine Lieferung vor.

Bezüglich der Vermietung von Beförderungsmitteln enthält der Entwurf zahlreiche Definitionsvorschläge. Klargestellt wird, dass Beförderungsmittel motorbetriebene Fahrzeuge oder Fahrzeuge ohne Motor und sonstige Ausrüstungen und Vorrichtungen sind, welche zur Beförderung von Gegenständen oder Personen von einem Ort an einen anderen konzipiert wurden und von Fahrzeugen gezogen oder geschoben werden können. Die Dauer des Besitzes oder der Verwendung eines Beförderungsmittels wird auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien bestimmt. Der Vertrag begründet allerdings nur eine Vermutung, welche durch jegliche Mittel widerlegt werden kann. Werden über dasselbe Beförderungsmittel zwei oder mehr aufeinanderfolgende Mietverträge zwischen denselben Parteien geschlossen oder beträgt das Intervall zwischen den Vertragslaufzeiten zwei Tage oder weniger, so erfolgt ein Zusammenrechnen der Mietzeiten.

das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, KOM(2009)668 endg.

7) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, KOM(2009)672.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2010/21

C-433/08, Yaesu Europe**Unterfertigung eines Vorsteuererstattungsantrags**

Die *Yaesu Europe* beantragte die Vergütung von in Deutschland entrichteten Vorsteuerbeträgen. Im Begleitschreiben wiesen die in Deutschland ansässigen Anwälte von *Yaesu Europe* darauf hin, dass sie den Vergütungsantrag im Auftrag ihrer Mandantin unterzeichnet hätten. Zudem war dem Schreiben als Anlage eine Vollmacht beigefügt, mit der die Anwälte berechtigt wurden, die Klägerin in allen Vorsteuervergütungsverfahren rechtsverbindlich zu vertreten. Die Vergütung wurde jedoch vom Bundeszentralamt für Steuern mit der Begründung abgelehnt, dass der Antrag nicht eigenhändig vom Steuerpflichtigen bzw. von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet wurde. Da der Begriff „Unterschrift“ in dem in Anhang A der 8. RL enthaltenen Muster für den Antrag auf Vergütung der Mehrwertsteuer unklar ist, wurde der Gerichtshof gefragt, ob es sich dabei um einen einheitlich auszulegenden gemeinschaftsrechtlichen Begriff handelt und falls ja, ob dieser Begriff so zu verstehen ist, dass ein solcher Vergütungsantrag zwingend von dem Steuerpflichtigen selbst zu unterfertigen ist, oder ob die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt. Der EuGH kam in seinem Urteil v 3. 12. 2009⁸⁾ zu folgendem Ergebnis:

Der Begriff „Unterschrift“ in dem in Anhang A (der 8. RL) enthaltenen Muster für den Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer ist ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff, der einheitlich dahin auszulegen ist, dass ein solcher Vergütungsantrag nicht zwingend von dem Steuerpflichtigen selbst unterschrieben werden muss, sondern dass insoweit die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt.

Anmerkung: Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil klar, dass Zweck der 8. RL die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist. Der Harmonisierungszweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn die in der RL verwendeten Begriffe in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bedeutung haben.⁹⁾ Das in Anhang A der 8. RL angeführte Muster für einen Erstattungsantrag verlangt lediglich eine „Unterschrift“, während hingegen bei anderen Angaben ausdrücklich die Worte „des Antragstellers“ hinzugefügt sind. Zudem dürfen die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen außer den in der RL genannten Pflichten keine anderen Pflichten auferlegen als die, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob der Erstattungsantrag begründet ist. Die Verpflichtung einer eigenhändigen Unterschrift würde eine mit der RL unvereinbare Formalität darstellen. Zwar ist in der 8. RL nicht ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, allerdings schließt die RL dies auch nicht aus. Somit genügt es, wenn sich auf einem Vergütungsantrag nur die Unterschrift eines Bevollmächtigten befindet.

8) EuGH 3. 12. 2009, C-433/08, *Yaesu Europe*.

9) Rz 20 ff des Urteils.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EU 2010/22

C-96/08, CIBA**Doppelbesteuerung bei einer von den Lohnkosten abhängigen Abgabe**

In Ungarn wird eine Berufsausbildungsabgabe zwecks Förderung der Ausbildung von Arbeitnehmern erhoben. Bemessungsgrundlage hierfür sind die Lohnkosten. Die Abgabe ist ua nicht zu entrichten, wenn der Arbeitgeber einen Kooperationsvertrag mit einer Hochschuleinrichtung abschließt, Förderungsleistungen an eine Berufsausbildungseinrichtung gewährt oder seine eigenen Arbeitnehmer extern ausbilden lässt, wobei jeweils ein Bezug zu Ungarn Voraussetzung für die Anrechnungsmöglichkeit ist. Die Abgabe wird auch auf die Lohnkosten der in ausländischen Zweigniederlassungen tätigen Arbeitnehmer erhoben. Diesfalls kam es zu einer Doppelbesteuerung, da auch die Tschechische Republik eine ähnliche Abgabe auf die in ihrem Land tätigen Arbeitnehmer des ungarischen Unternehmens erhob. Die Abgabe war jedoch vom bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen nicht erfasst. GA *Sharpston* erachtete diese Regelung in ihren Schlussanträgen v 17. 12. 2009¹⁰⁾ als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar:

Die Festsetzung einer Berufsausbildungsabgabe, deren Bemessungsgrundlage die Lohnkosten für die Beschäftigten einer Gesellschaft – einschließlich der Lohnkosten für die Arbeitnehmer in einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat – bilden (obwohl die Gesellschaft ihrer Pflicht zur Zahlung von Steuern und Beiträgen hinsichtlich der in dem Staat der Zweigniederlassung tätigen Arbeitnehmer ordnungsgemäß nachkommt), stellt eine Beschränkung iSd Art 43 und 48 EG dar, wenn dadurch die Ausübung der Niederlassungsfreiheit weniger attraktiv gemacht wird.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2010/23

C-384/09, Prunus**Kapitalverkehrsfreiheit, Drittstaaten und Amtshilfe**

In der vom französischen *Tribunal de grande instance de Paris* (Frankreich) vorgelegten Rs *Prunus* geht es insb um die Frage, ob eine Befreiung für Drittstaatsgesellschaften zulässigerweise vom Bestehen eines zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht geschlossenen Amtshilfeabkommens oder eines abkommensrechtlichen Diskriminierungsverbots abhängig gemacht werden darf. Konkret werden dem EuGH folgende Fragen vorgelegt:¹¹⁾

Stehen die Art 56ff EG Rechtsvorschriften wie den Art 990 D ff des Code général des impôts entgegen, die juristischen Personen, die den Sitz ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in Frankreich oder seit dem 1. 1. 2008 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, einen Anspruch auf Befreiung von der streitigen Steuer verleihen, diesen An-

10) Schlussanträge GA *Sharpston* 17. 12. 2009, C-96/08, *CIBA*.

11) ABl C 2009/312, 17 (19. 12. 2009).

spruch aber bei juristischen Personen, die den Sitz ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung im Hoheitsgebiet eines Drittstaats haben, vom Bestehen eines zwischen Frankreich und diesem Staat zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht geschlossenen Amtshilfeabkommens oder davon abhängig machen, dass diese juristischen Personen aufgrund eines Staatsvertrags, der eine Bestimmung über ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthält, keiner höheren Besteuerung unterworfen werden dürfen als die juristischen Personen, die den Sitz ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in Frankreich haben?

Stehen die Art 56 ff EG einer Rechtsvorschrift wie Art 990 F des Code général des impôts entgegen, die es den Steuerbehörden ermöglicht, für die Zahlung der in den Art 990 D ff des Code général des impôts vorgesehenen Steuer jede juristische Person gesamtschuldnerisch haften zu lassen, die zwischen dem oder den Schuldnern der Steuer und den Immobilien oder Rechten an Immobilien zwischengeschaltet ist?

taxlex-EU 2010/24

C-385/09, Nidera Handelscompagnie

Recht auf Vorsteuerabzug nur nach Registrierung nach einem bestimmten Verfahren

Die Rs *Nidera Handelscompagnie* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Mokestinių Ginčų Komisija Prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės (Litauen).¹² Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Steht eine Regelung, wonach das Recht auf Vorsteuerabzug nur Mehrwertsteuerpflichtigen – dh nur Steuerpflichtigen, die in einem Mitgliedstaat (hier Litauen) nach einem bestimmten Verfahren als Mehrwertsteuerpflichtige registriert sind – zusteht, im Einklang mit den das Recht auf Vorsteuerabzug regelnden Bestimmungen der RL 2006/112/EG?

2. Falls Frage 1. zu bejahen ist: Steht es mit den in der RL 2006/112/EG verankerten allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf Vorsteuerabzug im Einklang, wenn diese Regelung vorsieht, dass einem Mehrwertsteuerpflichtigen das Recht auf Abzug der Vorsteuer und/oder Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände und/oder Dienstleistungen, die er vor seiner Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger erworben hat, nur dann zusteht, wenn diese Gegenstände für eine Tätigkeit des Mehrwertsteuerpflichtigen verwendet werden, die der Mehrwertsteuer unterliegen, so dass Vorsteuer und/oder Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die vor seiner Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger erworben wurden, nicht abgezogen werden können, wenn diese Gegenstände für diese Tätigkeit bereits verwendet worden sind?

taxlex-EU 2010/25

C-395/09, Oasis East

Steuerparadiese und Ausschluss von Erstattung der geschuldeten Steuer

Die Rs *Oasis East* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen).¹³ Dem Gerichtshof wird folgende Frage vorgelegt:

Berechtigt das Gemeinschaftsrecht (insb Art 17 Abs 6 der 6. MwSt-RL, jetzt Art 176 der RL 2006/112) einen Mit-

gliedstaat zur Anwendung nationaler Vorschriften, die das Recht des Steuerpflichtigen auf Minderung des Betrags der geschuldeten Steuer oder auf Erstattung der Differenz der geschuldeten Steuer im Fall des Erwerbs einer Einfuhr von Dienstleistungen ausschließen, im Zusammenhang mit denen die Zahlung des Entgelts unmittelbar oder mittelbar an eine Person erfolgt, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung in einem der im nationalen Recht als sogenannte Steuerparadiese angeführten Gebiete oder Länder hat, wobei ein solcher Ausschluss in dem Mitgliedstaat bereits in der Zeit vor der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft angewandt wurde?

taxlex-EU 2010/26

C-397/09, Scheuten Solar Technology

Hinzurechnung von Darlehenszinsen als Verstoß gegen die Zinsen-Lizenzgebühren-RL?

Die vom BFH¹⁴) (Deutschland) vorgelegte Rs *Scheuten Solar Technology* betrifft einerseits die Frage, ob die Gewerbesteuerhinzurechnung von an eine verbundene Auslandsgesellschaft gezahlten Darlehenszinsen beim zahlenden Unternehmen einen Verstoß gegen das „Quellenbesteuerungsverbot“ der Zinsen-Lizenzgebühren-RL darstellen kann, andererseits um die Frage, inwieweit den Mitgliedstaaten eine Berufung auf die in der Richtlinie vorgesehene, jedoch nicht in das nationale Recht umgesetzte Mindestbeholdendauer zusteht. Konkret lauten die Vorlagefragen:¹⁵)

Steht Art 1 Abs 1 der RL 2003/49/EG des Rates v 3. 6. 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten – EU-Zins- und Lizenzrichtlinie (ZLR) – einer Regelung entgegen, wonach die von einem Unternehmen eines Mitgliedstaates an ein verbundenes Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates gezahlten Darlehenszinsen bei dem erstgenannten Unternehmen der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer hinzugerechnet werden?

Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art 1 Abs 10 ZLR dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten auch dann freisteht, die Richtlinie nicht anzuwenden, wenn die in Art 3 lit b ZLR genannten Voraussetzungen für das Vorliegen eines verbundenen Unternehmens zum Zeitpunkt der Zinszahlung noch nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren erfüllt waren?

Können sich die Mitgliedstaaten in diesem Fall gegenüber dem zahlenden Unternehmen unmittelbar auf Art 1 Abs 10 ZLR berufen?

12) ABI C 2009/312, 17 (19. 12. 2009).

13) ABI C 2009/312, 21 (19. 12. 2009).

14) BFH 27. 5. 2009, I R 30/08, vorgehend FG Münster 22. 2. 2008, 9 K 5143/06 G, EFG 2008, 968.

15) ABI C 2009/312, 22 (19. 12. 2009).